

RS OGH 1980/1/17 7Ob64/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1980

Norm

VersVG §12 Abs3

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Wirksamkeit eines Ablehnungsschreibens nach dieser Gesetzesstelle haben im Regelfall subjektive, nur in der Person des Versicherten gelegene Umstände, wie zB dessen Staatsbürgerschaft oder dessen Kenntnis oder Unkenntnis der deutschen Sprache, außer Betracht zu bleiben. Nur wenn der Versicherer derartige, ihm bekannte Umstände bewußt ausnützt, um dem Versicherten Schaden zuzufügen, wäre eine andere Beurteilung denkbar.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 64/79
Entscheidungstext OGH 17.01.1980 7 Ob 64/79
Veröff: VersR 1981,95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0080496

Dokumentnummer

JJR_19800117_OGH0002_0070OB00064_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at